

## **Vertrag zur Betreuung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Name Einrichtung: \_\_\_\_\_

Der Vertrag besteht zwischen den Erziehungsberechtigten\* des Kindes (Name, Geburtsdatum, Adresse)

\_\_\_\_\_

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten\* (beide Erziehungsberechtigte angeben):

(Name/Adresse) \_\_\_\_\_

(Name/Adresse) \_\_\_\_\_

einerseits und dem Rechtsträger der Einrichtung \_\_\_\_\_

andererseits.

### **Leistungsumfang**

Der Vertrag umfasst die Leistung der Kinderbetreuung auf Basis der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas OÖ.

Die Grundlage für den Vertrag und die konkrete Betreuungsleistung für das oben genannte Kind setzt sich wie folgt aus nachstehenden Punkten zusammen:

- Einrichtungsordnung in der geltenden Fassung
- Tarifordnung in der geltenden Fassung
- Angaben der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anmeldung und der jährlichen Bedarfserhebung

Die angeführten Punkte verstehen sich als integrierte Vertragsbestandteile und werden mit Vertragsunterzeichnung zur Kenntnis genommen. Allfällige Anpassungen zur Einrichtungs- und Tarifordnung werden den Erziehungsberechtigten vom Rechtsträger zur Kenntnis gebracht.

### **Leistungszeitraum**

Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom Eintritt des Kindes am \_\_\_\_\_ bis zum geplanten Austritt. Als geplantes Austrittsdatum versteht sich in der Regel das Ende des Kindergartenjahres (meist der 31. August) nach dem 6. Geburtstag des Kindes. Der Rechtsträger kann hinsichtlich Leistungszeitraum und Austritt abweichende Regelungen in der Einrichtungsordnung festlegen, welche wie oben angeführt Bestandteil dieses Vertrags ist und sowohl in der Einrichtung aufliegt bzw. im Rahmen der Aufnahme an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt wird. Ein vorzeitiger Austritt (z.B. aufgrund eines Wohnortwechsels, Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten, ...) ist dem Rechtsträger von den Erziehungsberechtigten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist lt. Einrichtungsordnung, schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt, den Leistungsumfang (zB Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Um-

\* oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen (z.B. Großeltern, Pflegeeltern, ...)

## K23.1

fang gewährleistet werden kann (zB aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Gültigkeit**

Der Vertrag ist als Zusage für die Annahme des oben genannten Kindes in die Einrichtung \_\_\_\_\_ zu verstehen. Die Gültigkeit des Vertrages liegt mit Unterzeichnung beider Parteien und dem Zugang des Vertrages in der Einrichtung vor.

### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Vertragsleistung werden personenbezogene Daten von den Vertragspartnern und des obengenannten Kindes zum Zweck der Erziehung und Betreuung in Einrichtungen elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten erfolgt zudem auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen/Verpflichtungen (zB. Oö KBBG) oder Ihrer Zustimmung (zB. Formular K22) und ausschließlich im Rahmen der in Österreich in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die **Information gemäß Artikel 13 DSGVO** liegt in der Einrichtung auf und kann jederzeit eingesehen werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Erhalter / Mandatsnehmer/in  
(als Vertreter/in für den oben genannten Rechtsträger)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Name Erhalter / Mandatsnehmer/in in Blockbuchstaben